

aus diesen sechsmonatlichen Verhandlungen hervorgegangenen Beschlüsse waren, theils Früheres bestätigend, theils Neues festsetzend, im Wesentlichen folgende: in allen deutschen Bundesstaaten bleibt die oberste Gewalt ungetheilt in der Person des Regenten vereinigt, welcher nur bei einzelnen Regierungshandlungen an die Mitwirkung der ständischen Versammlungen gebunden ist. — Die Stände dürfen die Bewilligung der Steuern nicht an Bedingungen knüpfen, nicht bestimmte Summen für vorkommende Ausgabeposten festsetzen, sondern können das Budget nur im Allgemeinen aufstellen. In keinem Falle können der Regierung die Mittel zur Erfüllung ihrer Bundespflichten verweigert werden. — Die Stände dürfen nicht über die Gültigkeit der Bundesbeschlüsse berathen oder sie gar verwerfen. — Alle Verordnungen der Regierung haben für die Unterthanen verbindliche Kraft und hängen weder von der Einsprache der Gerichte noch der Anerkennung der Stände ab. Um die unter solchen Umständen einzig möglichen Streitigkeiten, welche zwischen den Regierungen und Ständen sich erheben konnten, nämlich über den Betrag der Steuern, zu schlichten, so weit diese rein innere Ausgaben zum Zwecke hatten, ward ein Schiedsgericht eingesetzt. Dieses sollte aus 34 von sämmtlichen Bundesregierungen ernannten Mitgliedern bestehen. Da die 34 von den Regierungen, ohne Zuziehung der Stände, eingesetzt wurden, welche ersteren, wie sich von selbst versteht, nur ihre erklärten Anhänger zu einer solchen Stellung beriefen, so mußte es diesem Schiedsgerichte an der nöthigen Unabhängigkeit seiner Mitglieder fehlen. Die beschränkenden Pressegesetze wurden noch verschärft, und unter Anderem festgesetzt, daß auch die Mittheilung der ständischen Verhandlungen und der Geschwornengerichte der Censur unterliegen sollte. Diese Bestimmungen wurden von der Bundesversammlung angenommen und auf sechs Jahre hinaus für alle Bundesstaaten verbindlich erklärt. Die Beschlüsse der Wiener Conferenz vollendeten die Maßregeln der Reaction, welche auf dem Minister-Congress in Karlsbad (1819) begonnen hatten.

Eine neue Bewegung verursachte der hannöversche Verfassungskampf. Wilhelm IV. von England, der zugleich über Hannover herrschte, war am 20. Juni 1837 gestorben. Da in den Stammländern des guelfischen Hauses das salische Gesetz galt, so ward Hannover von Großbritannien, wo die Krone an eine Frau fiel, getrennt, und Ernst August, Herzog von Cumberland, ein Sohn Georg's III. und Oheim der Königin Victoria, bestieg den hannöverschen Thron. Dieser war in England nicht nur, wie sein Bruder Georg IV., unvolksthümlich, sondern sogar verhaßt. Er war einer der Führer des Toryismus im Oberhause gewesen und darüber mit seinen Brüdern Clarence und Sussex oft in Streit gerathen. Aber selbst die Tories waren dem Herzoge von Cumberland nicht recht hold gewesen, da sie in ihm mehr einen Absolutisten als Aristokraten sehen wollten. Obgleich er sich in seiner Jugend, während